2008 - Ausgabe Nr. 3

Auflage: 1500 Exemplare

Rechtliche Probleme bei der Verbindung von Open Source Software und proprietärer Software

Teil 1

Der Verfasser dieses Beitrages hat im Rahmen des ADV-Symposiums Open Source Software am 6. Mai 2008 einen Vortrag zu Rechtsfragen im Zusammenhang mit der Verknüpfung von Open Source mit proprietärer Software gehalten. Dieser Vortrag stieß auf großes Interesse, sodass diese Thematik im folgenden Beitrag einem breiteren Leserkreis nahegebracht werden soll:

Einleitung und Begriffe

1. Es gibt mittlerweile eine nicht mehr überschaubare Anzahl unterschiedlicher Lizenztypen, unter denen Open Source Produkte vertrieben werden (www.fsf.org/copyleft; www.opensource.org; www.ifros.de, u.a.). Die erste grundlegende Definition von Free Software stammt von der Free Software Foundation (FSF) und lautete kurz und prägnant: "Free Software is a matter of the user's freedom to run, copy, distribute, study, change and improve the software". Etwas konkreter und detaillierter herrscht mittlerweile ein allgemeiner Konsens darüber, welche Kriterien die Verbreitung von Open Source Software erfüllen müssen, diese sind

- Recht auf unbeschränkte Nutzung und Weiterverbreitung der Software:
- für die Nutzung dürfen keine Lizenzgebühren verlangt werden;
- die Software muss im Quellcode vorliegen und darf im Quellcode oder in kompilierter Form ver-

EDITORIAL

Sehr geehrtes ADV-Mitglied, liebe Leserin, lieber Leser,

ein Vortrag unseres Vizepräsidenten RA Dr. Markus Andréewitch zum Thema "Rechtliche Probleme bei der Verbindung von Open Source Software und proprietärer Software" bei unserem OSS update Symposium am 6. Mai in Wien hat besonders großes

Interesse gefunden. Da wir annehmen, dass dieses Thema auch bei unseren Leserinnen und Lesern entsprechendes Interesse findet, bringen wir in dieser Ausgabe den ersten Teil eines Beitrages, den Herr Dr. Andréewitch zu diesem Thema zur Verfügung gestellt hat.

Mehr als 300 Teilnehmer und Teilnehmerinnen haben die E-Government-Konferenz 2008 besucht. Diese fand, erstmals gemeinsam mit dem Symposium "ViS!T – Verwaltung integriert sichere Informationstechnologie", vom 27. – 29. Mai in Mautern an der Donau statt. Die vielen positiven Rückmeldungen bestätigen den vollen Erfolg dieser gemeinsamen Veranstaltung. Einen Kurzbericht über diese äußerst erfolgreiche Veranstaltung können Sie in diesen "ADV-Mitteilungen" lesen. Weitere Informationen und die zum Download



zur Verfügung gestellten Präsentationen finden Sie unter: http://e-government.adv.at/2008/

Wir freuen uns, wieder ein neues Vorstandsmitglied vorstellen zu können: Dipl.-Ing. Bernhard Göbl, CIO Haus der

Barmherzigkeit, verstärkt seit einigen Monaten den Vorstand unserer Landesgruppe für Wien/ NÖ/ Bgld. In dieser Ausgabe berichtet er, wie mit einem neuen Terminal-Server-Konzept in den 20 Einrichtungen des Hauses der Barmherzigkeit der Energieverbrauch wesentlich reduziert werden kann.

Eine interessante Lektüre und einen weiterhin schönen Sommer wünscht Ihnen

Mag. Johann Kreuzeder ADV-Generalsekretär

PS: Wie immer finden Sie weitere aktuelle Informationen auf der ADV-Website **www.it-community.at**. Besuchen Sie uns daher auch regelmäßig im Internet.

Aus dem Inhalt

Rechtliche Probleme bei der Verbin-
dung von Open Source Software
und proprietärer Software 1
Erfolgsstory: E-Government
kombiniert mit Sicherheit in der
Informationstechnologie 4
Green IT im Haus der
Barmherzigkeit5
Kollektivvertrag in der
IT-Branche 2008 6
Update – Rechtswissen
Internet & E-Commerce 7
Interview mit DiplIng. Bernhard
Göbl
In memoriam Prof. Arno Schulz 10
Digitale Signatur: Aktivierung nun
über Finanzonline möglich 11
Wir gratulieren11
ADV-3-Tages-Intensiv-Seminar
"Wissens-Update für das
IT-Management"
Professional MBA in IT & Business
Process Management 12

- - breitet werden; im letzteren Fall muss der Quellcode zugänglich
- die Software muss verändert und weiterentwickelt werden dürfen. die Weiterverbreitung der veränderten Software unter den gleichen Lizenzbedingungen muss möglich sein.
- 2. Zunächst war der Begriff "Free Software" gebräuchlich, doch nunmehr - basierend auf einem Vorschlag der Open Source Initiative ist der Begriff Open Source Software für Produkte, die entsprechend den Kriterien nach Punkt 1. oben verbreitet werden, üblich. Als Gegensatzbegriff zu Open Source Software hat sich in der Praxis der Begriff Proprietäre Software oder Closed Source Software (CSS) durchgesetzt, wohl um auf das geistige Eigentum an der Software hinzuweisen.

Copyright und Copyleft

- 3. Wenngleich alle Open Source Lizenzen die in Punkt 1. genannten Kriterien erfüllen müssen, unterscheiden sie sich zum Teil wesentlich. Ein wesentliches Merkmal, das eine Reihe von Lizenzen aufweist, ist eine Schutzklausel, die sicherstellt, dass Bearbeitungen und Weiterentwicklungen der Software unter denselben Lizenzbedingungen wie die Basissoftware wieder frei gegeben werden müssen. Dieser Effekt wird als Copyleft bezeichnet, die solcherart lizenzierte Software als Copyleft-Software.
- 4. Herausragende Copyleft-Lizenz ist die GNU General Public License, die von der Free Software Foundation erstellt wurde und unter der etwa das Betriebssystem Linux vertrieben wird. Dem kundigen Leser wird die Version 2.0 aus dem Jahr 1991 vertraut sein, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass es seit 29.6.2007 auch eine offizielle Version 3.0 gibt, die sich nicht unerheblich von der V.2.0 unterscheidet. Dessen ungeachtet gilt weiterhin überwiegend - auch bei neuen Softwaredistributionen - die Fassung V.2.0. Dem-

- gegenüber enthalten Non-Copyleft-Lizenzen, wie die BSD-artigen Lizenzen, keine derartig strengen Schutzbedingungen wie die Copyleft-Lizenzen. Dem Lizenznehmer steht es hier frei, die Software in eigene proprietäre Produkte einzufügen oder Fortentwicklungen unter einer eigenen Lizenz zu vertreiben. Non Copyleft-Software kann also in proprietäre Software umgewandelt werden, was beim Copyleft nicht möglich ist.
- 5. Es ist also im ersten Schritt aus der Sicht eines Entwicklers zu fragen, unter welchem Open Source-Lizenztyp (Copyleft oder Non-Copyleft, etc.) er ein freies Computerprogramm verbreiten möchte. Für die Nutzer hingegen stellt sich die entscheidende Frage, welche Lizenzbedingungen auf eine bestimmte von ihm eingesetzte Open Source Software überhaupt anwendbar sind. Denn: Open Source heißt nicht rechtsfrei, im Gegenteil: Die jeweiligen Lizenzbedingungen normieren Rechte und Pflichten.
- 6. Die weiteren Ausführungen konzentrieren sich auf die - für die Verknüpfungsproblematik - wesentlichen Copyleft-Lizenzen, konkret auf der GNU GPL.

Wirksamkeit der GPL in Österreich?

- 7. Dass Computerprogramme grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sind, ist mittlerweile gesichert. Die urheberrechtliche Wirksamkeit der GPL und des GPL-Konzepts dürfte auch wenn einige Fragen in diesem Zusammenhang nicht abschließend geklärt sind – nach österreichischem Recht gegeben sein. Dies wird auch für das deutsche Recht und von der deutschen Lehre großteils bejaht. In einer diesbezüglichen Entscheidung hat das LG München I am 19.5.2004 wesentliche Regelungen der GPL nach deutschem Recht für wirksam angesehen.
- 8. Die Entstehung, der Umfang und die Verletzung eines Urheberrechtes

richtet sich nach dem sog. Territorialitätsprinzip. Die Frage der Verletzung urheberrechtlicher Bestimmungen wird man beim elektronischen Vertrieb insbesondere über das Internet nicht auf den Ort abstellen, an dem das Programm zum Abruf (Download) auf irgendeinem Server bereitgestellt wird, sondern auf jenen Ort, an dem der Nutzer das Programm abrufen kann. Bei Verletzungshandlungen in Österreich kommt demnach auch bei ausländischen Anbietern österreichisches Urheberrecht zur Anwendung.

Nutzungsrechte

- 9. Die GPL räumt dem Nutzer ein einfaches, nicht ausschließliches Nutzungsrecht ein, das aber nur in Verbindung mit bestimmten Pflichten gewährt wird. Das Nutzungsrecht beinhaltet neben dem Vervielfältigungsrecht auch das - auch im österreichischen Urheberrecht bekannte - Bearbeitungsrecht und das Verbreitungsrecht. Das Verbreitungsrecht wiederum umfasst nicht nur die Verbreitung des Programms auf einem Datenträger sondern auch die Zugänglichmachung über Datennetze.
- 10. Ein Verstoß gegen die Pflichten der GPL V.2.0 führt automatisch zum Entfall des Nutzungsrechtes. Nach der Fassung V.3.0 bedarf die Beendigung eines Rechtsaktes (einer Art Kündigung).

Abgeleitete Programme und Viraler Effekt

11. Wesentlich ist die GPL-Bestimmung, nach der der Nutzer (= Lizenznehmer) jede von ihm verbreitete oder veröffentlichte Software, die ganz oder teilweise vom GPL-Programm abgeleitet ist (Derivative Work), Dritten als Ganzes (as a Whole) (i) im Quellcode und (ii) unter den strengen Bedingungen der GPL, freilich (iii) lizenzgebührenfrei zur Verfügung zu stellen hat. Dies wird als "Viraler Effekt" bezeichnet. Nur wenn solche kombinierten Programme weder veröffentlicht noch

verbreitet werden, also bloß für den limitierten internen Gebrauch genutzt werden, entsteht keine Verpflichtung zur Veröffentlichung/ Zurverfügungstellung der eigenen – proprietären – Programmkomponenten.

- 12. Nur dann, wenn (i) identifizierbare Teile der Software nicht von dem GPL-geschützten Programm abgeleitet sind und (ii) vernünftigerweise selbst als unabhängige und eigenständige Werke betrachtet werden können, erstrecken sich die Bedingungen der GPL nicht auf diese (Nicht GPL) Teile, wenn sie (iii) als eigenständige Werke verbreitet werden. Verbreitet hingegen der betroffene GPL-Lizenznehmer diese - an sich selbständigen - Teile gemeinsam mit dem GPL-Programm, muss das gesamte Programm unter die GPL gestellt werden.
- 13. Es ist die erklärte Absicht der Verfasser der GPL, das Recht zur Kontrollle der Verbreitung neuer Computerprogramme auszuüben, die auf GPL-Code basieren oder unter dessen Verwendung zusammengestellt worden sind.

Die Verknüpfung

14. In der Praxis ist die Kombination von GPL-geschützter Software und Eigenentwicklungen sehr häufig. Es stellt sich in jedem Fall die Frage, ob auch der oft mit hohen Investitionskosten erstellte bzw. geheimhaltungsbedürftige proprietäre Quellcode vom Entwickler oder Rechteinhaber im Falle der Verbindung seines Programms mit GPL-Code bei der Weiterverbreitung unter die GPL gestellt werden muss. Die Verknüpfung zwischen proprietären Code und GPL Code kann auf unterschiedliche Art und Weise stattfinden, durch (i) unmittelbare Integration oder durch (ii) Koppelung über Softwareschnittstellen.

Diese Konsequenzen der GPL im Falle der Verbindung oder Bearbeitung von GPL-Code kann sich als Risiko für die Investitionssicherheit eines Unternehmens oder eines öffentlichen Rechtsträgers erweisen, die GPL greift überdies unabhängig davon ein, wie groß der übernommene GPL-Teil im Verhältnis zur Eigenentwicklung ist oder welche Bedeutung er für die Gesamtfunktionalität hat.

15. Wie nicht anders zu erwarten, stellen sich in der Praxis erhebliche Abgrenzungsfragen bei der Frage, ob und inwiefern bei einer Verbindung zwischen proprietärem Code und Open Source Code von einem abgeleiteten Werk im Sinne der GPL gesprochen werden kann und folglich auch der ursprünglich Nicht-GPL-Teil beim Weitervertrieb unter die GPL gestellt werden müssen. Dies ist freilich abschließend noch nicht geklärt und einem dynamischen Diskussionsprozess unterworfen. Neben (i) technischen Abgrenzungskriterien kommt es aber nach der herrschenden Auffassung auch auf die (ii) Verkehrsauffassung, also den durchschnittlichen Adressatenhorizont, im Rahmen einer wertenden Gesamtbetrachtung an.

Teile 2 und 3

16. Einige von Rechtsprechung, Lehre und der FSF selbst entwickelten Abgrenzungskriterien und Abgrenzungsfälle, die bei der konkreten Beurteilung hilfreich sein können,

werden in den nächsten ADV-Mitteilungen als Teil 2 dieses Beitrages vorgestellt.

17. Wie oben erwähnt, spielt der Virale Effekt bzw. die oben aufgezeigten Risiken bei der Kombination von GPL-Code mit eigenen oder fremden (proprietären) Programmleistungen keine Rolle, wenn die kombinierten Programme weder veröffentlicht noch verbreitet werden, also bloß für den internen Gebrauch benutzt werden. Viele Leser werden sich nun denken, dass sie bzw. ihr Unternehmen oder der Rechtsträger, dem sie angehören, solche Softwarekombinationen so und so nur behörden- bzw. firmenintern nutzen und folglich keine Verbreitung im Sinne der GPL stattfindet, weshalb sie die aufgezeigten Probleme nichts angehen. Dass eine solche Betrachtungsweise zu kurz greift und sich auch hier einige sehr komplexe und heikle Rechtsfragen stellen, wird im 3. und letzten Teil erörtert.



RA Dr. Markus Andréewitch 1. Vizepräsident der ADV andréewitch & simon, Wien, office@andsim.at



Besuchen
Sie den
Web-Shop der
"ADVBuchhandlung"

http://www.adv.at/shop/index.htm

Erfolgsstory: E-Government kombiniert mit Sicherheit in der Informationstechnologie

Informationsweitergabe, Erfahrungsaustausch und ein Blick in die Zukunft

Die Vorträge und Workshops der dreitägigen "e-Government Konferenz 2008" und des vierten Symposiums "ViS!T – Verwaltung integriert sichere Informationstechnologie" wurden von mehr als 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmern besucht. Die durchwegs positiven Rückmeldungen bestätigten den vollen Erfolg der gemeinsamen Veranstaltung.

Der erste Konferenztag richtete sich vor allem an Städte- und GemeindevertreterInnen. In den Referaten und Diskussionen wurde herausgearbeitet, dass e-Government in



SC Dr. Arthur Winter,
Präsident von ADV und A-SIT, bei
seiner Eröffnungsrede





den nächsten Jahren europaweit für jede Gemeinde ein Thema sein wird. Die EU-Dienstleistungsrichtlinie wird als besondere Herausforderung gesehen. Der wesentliche



Dr. Udo Helmbrecht, Präsident des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), bei seiner Keynote

Nutzen für BürgerInnen liegt dabei in der elektronischen Bearbeitung der Anliegen, im Wegfall der Papierakten und damit der Möglichkeit, dass jeder Behördenweg von jedem Amt entgegengenommen und ggf. weitergeleitet werden kann. Bemerkenswert war die Erkenntnis, dass die Gemeinden ihre elektronischen Angebote nicht nur auf e-Government beschränken, sondern die gesamte Palette des gesellschaftlichen Lebens abdecken werden.

Am zweiten Tag wurde dargestellt, wie sich e-Government weiterentwickeln wird: Ausgehend von der Informationsphase - was benötigt man für bestimmte Anliegen - ist in vielen Bereichen bereits die Transaktionsphase erreicht, in der einzelne Anträge elektronisch eingereicht und die Erledigung elektronisch zugestellt wird. Die nächsten Jahre werden durch die Integration geprägt sein, in der für jede Bürgerin und jeden Bürger maßgeschneiderte Informationen aufbereitet werden und elektronisch am öffentlichen Leben teilgenommen werden kann. Dabei wurde besonders die Bedeutung des Datenschutzes und der Wahlfreiheit herausgestrichen:



Informationsgespräch bei einem Aussteller



Univ.Prof. Dr. Reinhard Posch mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von ADV und CEPA

Niemand soll zum e-Government gezwungen werden; niemand darf diskriminiert werden – speziell nicht ältere BürgerInnen oder jene mit Behinderungen.

Der dritte Tag stellte den Menschen in den Vordergrund; in der Rolle als BenutzerIn und Betroffene/r der Informationstechnologie. Eine breite thematische Palette reichte von einer relativ hohen Bereitschaft an elektronischen Wahlen teilzunehmen, über immer aufwändigere Schutzmaßnahmen gegen bösartige Angriffe – etwa aktuell für die EURO 08 – Verwendung biometrischer Merkmale in Reisepässen und in der Strafverfolgung bis zu Anregungen zum Nachdenken, etwa inwieweit jede Person über von sich gespeicherte Informationen bestimmt.

Erstmals wurde die e-Government Konferenz, organisiert von der ADV (Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung – http://www.adv.at), mit der ViS!T Tagung der IT-Sicherheitsorganisationen A-SIT (Zentrum für sichere Informationstechnologie – Austria – http://www.a-sit.at), ISB (Informatikstrategieorgan Bund, Schweiz – http://www.isb.admin.ch) und BSI (Bundesamt für Sicherheit, Deutschland – http://www.bsi.de) – in Kooperation mit der Donau-Universität Krems – http://www.donau-uni.ac.at – als 3-tägige gemeinsame Veranstaltung durchgeführt.

Weitere Informationen und die zum Download zur Verfügung gestellten Präsentationen finden Sie unter:

http://e-government.adv.at/2008

Green IT im Haus der Barmherzigkeit

Teil1: Terminal Server und Thin Clients

Das gemeinnützige Haus der Barmherzigkeit ist seit über 130 Jahren Schrittmacher in der interdisziplinären Langzeit-Betreuung von schwer pflegebedürftigen Menschen. Mit einem Terminal-Server Konzept kann der Energieverbrauch in den rund 20 Einrichtungen wesentlich reduziert werden.

Als "Geburtsstätte der Geriatrie" bietet das Haus der Barmherzigkeit Pflege, Medizin und Therapie für schwer pflegebedürftige Menschen. Im geriatrischen Pflegekrankenhaus Seeböckgasse werden neben hochbetagten PatientInnen auch jüngere mit fortgeschrittener Multipler Sklerose oder im Wachkoma betreut.

Das Haus der Barmherzigkeit Integrationsteam (kurz HABIT) begleitet schwer mehrfachbehinderte Menschen mit hohem (basalen) Unterstützungsbedarf und fördert sie in 15 Wohngemeinschaften bzw. in Tagesbetreuung.

Allen 900 PatientInnen und BewohnerInnen wollen wir Lebensqualität, Respekt und Geborgenheit bieten. Im Sinne christlicher Nächstenliebe und auf gleicher Augenhöhe.

Im Jahr 2005 wurde der Standort Seeböckgasse 30a in Ottakring als neue Zentrale in Betrieb genommen. Bereits im Vorfeld wurde ein Konzept für die Neuausrichtung der IT entwickelt. Dabei sollte einerseits auf den steigenden IT-Bedarf Rücksicht genommen werden. Andererseits war das Ziel, eine in

Anschaffung, vor allem aber auch Betrieb, kostengünstige Lösung zu erarbeiten, um der Knappheit finanzieller Mittel im Pflegebereich auch im IT-Bereich wirksam zu begegnen.

Als optimale Lösung für die Einrichtungen des Haus hat sich ein Terminal-Server Konzept herausgestellt: Die IT (sämtliche Server und das Personal) sind konzentriert auf den Standort Seeböckgasse. Alle 18 Einrichtungen sind über ein VPN-Netzwerk verbunden und arbeiten mit Thin-Clients auf den zentralen Servern.

Durch dieses Konzept wurden mehrere Ziele auf einmal erreicht:



Zentralisierung der IT: Alle Server stehen am Standort Seeböckgasse. Alle Wartungs- und Installationsarbeiten können somit vom IT-Personal vor Ort durchgeführt werden.

Konsolidierung der Systeme: Es gibt im Wesentlichen einen Endgerätetyp (Linux basierte Thin-Clients der Firma IGEL) und einen Servertyp

Vereinheitlichung der Softwarelandschaft: Dezentrale Installationen gehören der Vergangenheit an. Auf den rund 250 Endgeräten wird nichts installiert. Die Lizenzierung wird transparenter.

Minimierung des Personalbedarfs: Ein Großteil der Probleme kann telefonisch gelöst werden. Defekte Endgeräte können vom Benutzer getauscht werden. Der hauseigene Botendienst bringt das neue Gerät und retourniert das defekte Gerät an die IT. Endgeräte werden nicht einzeln installiert. Die Installation der Applikationen beschränkt sich auf die Citrix Terminal-Server. Das Aufstellen zusätzlicher Arbeitsplät-

ze geht schnell und installationsfrei

vonstatten.

Reduzierung der laufenden Kosten: Die mögliche Einsatzdauer eines Thin Clients übersteigt die eines PCs. Durch das Fehlen beweglicher Komponenten ist mit einer geringeren Ausfallrate zu rechnen. Der laufende Aufwand pro Arbeitsplatz ist deutlich geringer als bei einem PC. Ein wesentlicher Faktor ist aber der Energieverbrauch, auf den ich gesondert eingehe.

Minimierter Energieverbrauch: Ein moderner PC mit Flachbildschirm verbraucht heutzutage durchaus 140 W. Die bei uns im Einsatz befindlichen Thin Clients verbrauchen inkl. Bildschirm rund 40 W.

Die Ersparnis liegt also bei rund 100 W pro Betriebsstunde und Client.

Von unseren 250 Arbeitsplätzen ist knapp die Hälfte im Bereich der Verwaltung und damit rund 10 Stunden pro Tag, 5 Tage die Woche im Einsatz. Die andere Hälfte unterstützt den operativen Bereich und läuft in einem 24/7-Betrieb.

Es können also pro Jahr auf Client Seite im Verwaltungsbereich rund 260 kWh pro Arbeitsplatz, auf den Pflegestationen sogar gut 870 kWh erspart werden.

In Summe ersparen wir uns rund 142.000 kWh bei den Endgeräten. Auf Serverseite ist natürlich ein zusätzlicher Verbrauch gegeben. Gemessen haben wir einen mittleren Verbrauch von 200 W pro Citrix-Server. Bei primär 5 Servern war das ein Mehrverbrauch von knapp 9.000 kWh pro Jahr. Bleibt eine Ersparnis von über 130.000 kWh jährlich, welche das Einsparungspotenzial einer solchen Lösung deutlich macht.

Heuer ist dazu eine interessante Studie des Frauenhofer-Instituts erschienen, auf die ich gerne verweisen möchte:

"Environmental Comparison of the Relevance of PC and Thin Client Desktop Equipment for the Climate, 2008"

Diese Studie ist im Internet frei verfügbar und geht auf 120 Seiten sehr detailliert auf alle Aspekte einer Terminal-Server Lösung mit Thin Clients ein.

In der nächsten Ausgabe lesen Sie von einem erfolgreichen Virtualisierungsprojekt in unserem Haus.



DI Bernhard

CIO Haus der Barmherzigkeit Vorstandsmitglied der ADV-Landesgruppe Wien/NÖ/Bgld http://www.hausderbarmherzigkeit.at

Kollektivvertrag in der IT-Branche 2008

uf Einladung der Landesgruppe Wien/NÖ/Bgld diskutierten am 6. Mai in Wien Mag. Bernhard Hirnschrodt (GPA) und Mag. René Tritscher, LL.M., (WKO UBIT) über die aktuellen Entwicklungen im Kollektivvertrag für die IT-Branche.

Hier eine kurze Zusammenfassung der wichtigsten Aussagen.

Beide Referenten waren sich über die Notwendigkeit einer grundlegenden Neuregelung in vielen Punkten des derzeit geltenden Kollektivvertrages (KV) einig. Eine Besonderheit, und auch Schwierigkeit, besteht bei der Neufassung des Kollektivvertrages für die IT-Branche darin, dass viele IT-Unternehmen von "Müttern" mit

verschieden Kollektivverträgen (z.B. Banken, Industrie, Handel ...) kommen. Die Übernahme der von diesen "Müttern" kommenden Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Kollektivvertrag für die IT-Branche kann für diese ArbeitnehmerInnen mit Verschlechterungen verbunden sein. Weiters ist die Grundstruktur des KV schon in die Jahre gekommen und sollte grundlegender überarbeitet werden, z.B. bei den Tätigkeitsfamilien. In der Diskussion wird darauf hingewiesen, dass Bereiche des Kollektivvertrages zwischenzeitlich aber durch das Arbeitszeitgesetz neu geregelt wurden.

Eine Schwierigkeit für die Vereinheitlichung liegt u. a. in den sehr di-

vergierenden Größen der Unternehmen (sehr viele kleine, wenige große) und auch in den großen regionalen Unterschieden bei den Gehältern.

Wichtige Elemente des neuen Kollektivvertrages sollen sein:

- Gleitzeitmodell/Arbeitszeitflexibilität
- Höhere Einstiegsgehälter
- Förderung der Ausbildung durch Bildungsfreistellung und Bildungszertifizierung. Bei der Diskussion betreffend "Bildungsfreistellung" gab es unterschiedliche Meinungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter.

Update – Rechtswissen Internet & E-Commerce

Internet und E-Commerce sind nicht mehr aus unserem Alltag wegzudenken. Ebenso facettenreich sind die Rechtsfragen, die sich hier stellen; und die Entwicklung bleibt nicht stehen ...

Von RA Mag. Ralph Kilches

Doch kein Anscheinsbeweis für E-Mail-Zugang! Gemäß § 12 ECG gelten elektronische (Vertrags)Erklärungen als zugegangen, wenn der Empfänger diese unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann. Der Kläger erteilte per Email einen Auftrag, der nicht durchgeführt wurde und verlangte Schadenersatz. Die Beklagte wandte ein, diesen nie per Email erhalten zu haben. Der Kläger legte einen Email-Sendebericht vor, der eine OK-Meldung für "Message accepted for delivery" enthielt. Ein Sachverständiger erklärte, dass das Email trotz Absendung das Postfach des Empfängers nicht erreicht haben mußte. Dies wegen Eingriffen von Virenscannern, Spam-Filtern oder fehlerhaftem Verhalten des Email-Servers. Der OGH beurteilte die Vorlage eines Sendeprotokolls als unzureichend für die Annahme eines Anscheinsbeweises. [OGH 2 Ob 108/07g vom 29.11.2007]

→ § 12 ECG beruht auf Art 11 der E-Commerce RL 2000/31/EG. Die Frage ist eigentlich, wo beginnt der Machtbereich des Empfängers technisch. Denn wenn das Sendeprotokoll die Übergabe der Daten an den Server mit der Mail-Box des Empfängers bestätigt, hat dies denselben Wert wie ein Einschreibbrief, der hinterlegt wird. Wenn technische Vorgänge auf Seite des Empfängers den Email-Empfang verhindert haben, müßte eigentlich dieser konkrete Probleme nachweisen. Auf diese Fragen ging der OGH aber nicht ein; diese Fragen sind schlussendlich vom EuGH – europaweit einheitlich - zu entscheiden. Unternehmen, die über E-Mail Bestellungen entgegen nehmen, sollten in ihre AGB Regelungen aufnehmen, wonach dem Kunden auferlegt wird, rückzufragen, wenn er binnen bestimmter Frist keine Rückmeldung bekommt, oder sonst Schadenersatzansprüche ausschließen. Wer über Email zeitkritisch bestellt, sollte daher künftig nachfragen.

Eu-Domains - Möglichkeit für Nicht-Benutzungsklagen: Am 6. April 2006 endete die sog. Sunrise-Period in der die Domainverwaltungsstelle EuRID nur nach bestimmten Kriterien Domainnamen vergeben durfte. Zur Registrierung war der Nachweis eines bestehenden Rechts notwendig. Ab 7.4.2006 konnte jedoch jedermann (nur EU-Bürger und EU-Unternehmen/ Rechtsträger) nach dem Prinzip First-Come-First-Served eine EU-Domain ohne Nachweis und Prüfung registrieren. Art 21 der VO 874/2004 verbietet die spekulative und missbräuchliche Domainregistrierung. Darunter fällt auch der Fall, dass jemand 2 Jahre lang eine Domain ab Registrierung nicht benutzt. Der Domainübertragungsanspruch kann in einem eigenen, relativ kostengünstigen Schiedsverfahren durchgesetzt werden, das binnen 60 Tagen zur Entscheidung führt. Jene Domaininhaber, die nach der Sunrise period ohne einen eigenen Bezug oder ein Kennzeichenrecht registriert haben, müssen potentiell mit einer erfolgreichen Schiedsklage nach dem ADR-Verfahren der EuRID rechnen. In einem weiteren Verfahren könnten sie auch zum Kostenersatz verurteilt werden. Der OGH hat dies bereits vor Jahren für Domain-Schiedsverfahren der WIPO bejaht - mit einem möglichen Gerichtsstand in Österreich für ein geschädigtes österreichisches Unternehmen! - mit der Folge der Vollstreckbarkeit in ganz Europa!

Anruf auch bei bestehender Geschäftsverbindung zu Werbezwecken rechtswidrig: Ein Unternehmen war in eine Vielzahl von Internetverzeichnissen gratis eingetragen. Es erfolgt der Anruf eines Betreibers, ob die Speicherung in Ordnung sei, wobei ein kostenpflichtiges Angebot für die Umwandlung des Eintrages unterbreitet wurde. Wer einen Telefonanschluss unterhält rechnet mit Anrufen. Nach deutscher Rechtsprechung ist im geschäftlichen Bereich ein Anruf nicht nur zulässig, wenn der Angerufene zuvor ausdrücklich oder konkludent sein Einverständnis erklärt hat (anders in Österreich - vgl. § 107 TKG). Der Anrufer muss aber auf Grund konkreter Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden daran vermuten können (BGH 5.2.2004, I ZR 87/02). Trotz einer bestehenden Geschäftsverbindung hängt es von deren Art, Inhalt und Intensität ab, ob der Angerufene erwarten mußte, einen Anruf zu diesem Zweck zu erhalten und damit einverstanden sein. Mit einem besonderen Interesse konnte die Beklagte nicht rechnen, da es unzählige Gratisverzeichnisse gibt. Bei einem Eintrag für die Gelben Seiten der deutschen Telekom ist der Anruf zulässig, weil dieses Medium eine ganz andere Bedeutung hat und nur einmal jährlich erscheint (BGH 20.09.2007, I ZR 88/05). Aus diesem Urteil läßt sich auch für 107 TKG ableiten, dass auch in Österreich bei bestehender Geschäftsverbindung ein Anruf beim Kunden zu Werbezwecken nicht unbedingt zulässig sein muss - trotz einer Zustimmung zum Anruf oder einer bestehenden Geschäftsbeziehung. Ohne eine solche ist der Anruf nach geltendem Recht in Österreich aber jedenfalls zulässig.

Haften Eltern für Internetvergehen ihrer Kinder? Der Oberste Gerichtshof behandelte als erstes Höchstgericht im deutschsprachigen Raum diese Frage (4 Ob 194/07v). Ein Vater wurde als Inhaber eines Internetanschlusses ausgeforscht, über den zahlreiche Musikstücke im Rahmen der Tauschbörse LimeWire angeboten waren. Seine 17-jährige Tochter hatte dies auf Empfehlung von Freunden installiert. Ihr war nicht klar, dass mit der Teilnahme auch ein Zuverfügungstellen von Werken verbunden war. Der Beklagte wusste davon nichts. Gehilfe eines urheberrechtlichen Verstoßes ist derjenige, der den Täter bewusst fördert. Für seine Haftung reicht eine bloß adäquate Verursachung nicht aus, auch er muss sich rechtswidrig verhalten. Er muss den Sachverhalt kennen, der den Vorwurf gesetzwidrigen Verhaltens begründet oder muss zumindest eine Prüfpflicht verletzen. Die Prüfpflicht ist aber auf auffallende Verstöße beschränkt. Nichtkennen der Tatumstände wird dann angelastet, wenn die Unkenntnis vorwerfbar ist. Das bloße zur Verfügung stellen eines Computers mit Internetzugang hat zwar die spätere Rechtsverletzung adäquat verursacht. Der Vater (der im Zeitraum der Eingriffe im Ausland war) mußte aber mangels Anhaltspunkten nicht damit rechnen, dass seine Tochter bei Nutzung des Internets Urheberrechtsverletzungen begeht. Die Funktionsweise von Internettauschbörsen und File-Sharing-Systemen kann bei Erwachsenen nicht als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Der Vater war auch nicht verpflichtet, seine Tochter permanent und von vorne herein zu überwachen. Deutsche Berufungsgerichte hatten vergleichbare Sachverhalte bisher gegenteilig entschieden.

Anpassung von Webseiten an Kundenbedürfnis ist Rechtsverletzung: Oftmals entscheiden wenige Zeilen in einem Vertrag, ob dieser für Anbieter oder Kunde von Vorteil ist. Bei Softwareverträgen, insbesondere Webseiten, sollte der

Kunde darauf bestehen, dass er berechtigt ist, die Webseite zu ändern und zu warten. Die Beklagte folgte der Klägerin als Webseiten-Betreuer nach. Die Beklagte passte die bereits vorhandene PHP-Programmierung für den Kunden an. Sie übernahm ca. 10-15% der Codeseguenzen. Der OGH kam zwar zum Ergebnis, dass nicht umfassender Urheberrechtsschutz bestehe, bejahte aber dennoch eine Rechtsverletzung wegen Leistungsausbeutung. Richtigerweise gibt es 100.000-Webseiten auf denen man Software-Code-Teile gratis erhält. Dies kann aber nicht darüber hinweg täuschen, dass man als nachfolgender Betreuer sich um die Rechte des Softwarebestandes kümmern muss [OGH 16.1.2007, 4 Ob 198/06f]. Auch vor dem bloßen Eingriff in Design ist ebenso zu warnen - auch das Design einer Webseite ist geschützt und darf ohne Zustimmung des Urhebers nicht einfach verändert werden (auch wenn der Kunde dafür bezahlt hat). Diese scheinbar unverständliche Judikatur hat auch schon manchen Bauherren, der umbauen wollte, eine böse Überraschung beschert. Zwar muss auch die Programmierleistung individuell geprägt sein; auch wenn bei HTML als statisch beschreibender Layoutsprache nur ein enger Spielraum für eine individuelle Gestaltung besteht. Wer aber ein fremdes Arbeitsergebnis ganz oder in erheblichen Teilen übernimmt, verstößt damit gegen die guten Sitten.

Falscher Eintrag schlechter Bonität berechtigt zu Schadenersatz: Der Betroffene erhielt keinen Handy-Vertrag für seinen Sohn. Er ging dem nach und fand heraus, dass Daten wegen außergerichtlicher Betreibung von € 100 gegen ihn vorliegen, von denen er nichts wusste. Dieser Betrag wurde vergeblich als Unkostenbeitrag von ei-Überwachungsunternehmen eingefordert, das mit der Überwachung von Müllplätzen beauftragt ist. Für den falschen Eintrag in Kreditevidenzdateien gebührt immaterieller Schadenersatz. Im Anlaßfall sprach das Gericht € 750,- zu. In einem anderen Fall erachtete das BG für Handelssachen Wien für die Eintragung einer Ratenverpflichtung in beträchtlicher Höhe, obwohl die Schuld schon wegen eines Privatkonkurses vor Jahren schon nicht mehr bestanden haben konnte, sogar einen Anspruch von € 3.500 für berechtigt.

Kündigung wegen Internetsurfens während der Arbeit: Ein Bauleiter hatte für dienstliche Zwecke einen PC zur Verfügung, den er nicht alleine nutzte. Der Arbeitgeber stellte bei der Kontrolle fest, dass von diesem PC häufig Internetseiten mit erotischem oder pornographischen Inhalt aufgerufen und Bilddateien gespeichert wurden. Nutzungsregelungen gab es allerdings keine. Ohne Abmahnung kündigte der Arbeitgeber das Dienstverhältnis. Die Kündigung wurde aus verhaltensbedingten Gründen für sozial gerechtfertigt beurteilt (Deutscher Fall, Bundesarbeitsgericht 2 AZR 200/06 vom 31.5.2007).

Online-Versteigerungen im Exekutionsverfahren: Ab 1.3.2008 können Fahrnisse auch Online versteigert werden. Die Umsetzung ist noch im Laufen (EO-Nov 2008).

Notebook für Schule ist Sonderbedarf: und vom Unterhaltspflichtigen zu zahlen, auch wenn es zum Teil außerschulisch genutzt wird. Es reicht, dass die schulische Ausbildung gefördert wird (OGH 22.10.2007, 1 Ob 124/07b).

Verfall von Guthaben von Wertkarten: 6-monatige Frist nicht sittenwidrig, wenn der Kunde zu Beginn der Frist in geeigneter Weise, wie zB durch SMS, auf den Verfall aufmerksam gemacht wird. [OGH 9.5.2007, 9 Ob 40/06g]

Mag. Ralph Kilches
ist
Rechtsanwalt in Wien:
anfrage@ra-kilches.at;
Internet: www.ra-kilches.at

Interview mit Dipl.-Ing. Bernhard Göbl

Dipl.-Ing. Bernhard Göbl, geboren 1969 in München, ist seit April Mitglied des Vorstands der ADV-Landesgruppe Wien/NÖ/Bgld. Er wächst in Wien auf und studiert von 1987 bis 1992 Bauingenieurwesen an der TU-München. Seine Berufslaufbahn startet Göbl als Statiker und Projektleiter bei einem namhaften Wiener Ingenieurbüro, wo er neben Bauprojekten auch immer wieder IT-Projekte umsetzt. So programmiert er Statiksoftware, die auch an das Verkehrsministerium nach Taiwan verkauft und von ihm dort installiert und geschult wird. Weiters entwickelt er für die Wiener MA30 (Kanalbau) Software zur Zustandsbeurteilung von Rohrkanälen und begehbaren Kanälen. Über viele Jahre wird das gesamte Wiener Kanalnetz (2.300 km öffentliche und 6.300 km Hauskanäle) damit bewertet.

2001 legt Göbl die "Ziviltechnikerprüfung" zum Ingenieurkonsulent für Bauwesen ab. Im selben Jahr übernimmt er für knapp 5 Jahre die Leitung der IT-Abteilung des Ingenieurbüros. Anfang 2006 wechselt er dann zum Haus der Barmherzigkeit, wo er seither als CIO für IT und Telekommunikation des gesamten Unternehmens zuständig ist, und dort das derzeit größte Projekt des Hauses, die Umstellung auf eine elektronische Pflegedokumentation, leitet. 2007 wird Göbl von der ADV zum IT-Controller zertifiziert.

ADV-Generalsekretär Mag. Johann Kreuzeder führte mit Dipl.-Ing. Göbl das folgende Interview:

Kreuzeder: Sie sind seit einigen Monaten Mitglied des Vorstandes der ADV-Landesgruppe Wien/NÖ/ Bgld. Warum sind Sie ADV-Mitglied geworden und engagieren sich in der ADV?

Göbl: Der Grund, ADV-Mitglied zu werden, war ursprünglich mein Interesse an den angebotenen Ver-



anstaltungen. Ich habe in den vergangenen Jahren viele ADV-Seminare besucht. Die Themen und die Qualität der Seminare haben mich überzeugt. Als ich im Frühjahr unvermutet die Einladung erhalten habe, im Landesvorstand der ADV mitzuarbeiten, habe ich spontan zugesagt. Ich möchte mitgestalten – deshalb freue ich mich über diese Chance.

Kreuzeder: Was gefällt Ihnen an Ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitalied?

Göbl: Noch ist meine Mitgliedschaft im Vorstand eine sehr junge. Was ich jetzt schon sagen kann, ist, dass Ideen dankbar aufgenommen werden und nicht nur die Bereitschaft sondern sogar der Wunsch besteht, wieder verstärkt Themen aus der Praxis hereinzunehmen und damit das bestehende Angebot zu ergänzen. Das ist einer der Gründe gewesen, warum die Wahl auf mich gefallen ist.

Kreuzeder: Was gefällt Ihnen nicht? Göbl: Zeit ist inzwischen für mich ein sehr kostbares Gut geworden. Wir haben vier kleine Kinder (die Älteste geht gerade in die Volksschule, unser Kleinster ist vier Monate alt), für die ich ohnehin nicht so viel Zeit habe, wie sie sich das wünschen. Meine Tätigkeit im ADV-Vorstand verbessert das natürlich nicht ...

Kreuzeder: Wo sehen Sie die Stärken der ADV?

Göbl: Die ADV konnte in bald 50 Jahren viel Erfahrung sammeln. Die Mitglieder kommen aus allen Bereichen öffentlicher Einrichtungen und der Privatwirtschaft. Es bestehen gute Kontakte zu Wirtschaft und Politik. Wenn es gelingt, die Mitglieder noch stärker zu vernetzen (Web 2.0 kann uns dabei möglicherweise helfen), können alle profitieren.

Kreuzeder: Was möchten Sie an der ADV verbessern?

Göbl: Ich war zuletzt in einem Ingenieurbüro mit 150 Mitarbeitern für die IT verantwortlich. Damals wie heute fällt mir auf, dass die meisten Seminare primär auf große Firmen und IT-Abteilungen zurechtgeschnitten sind. Ich würde gerne die adressierten Zielgruppen schärfen und versuchen, Veranstaltungen speziell auch für kleinere Unternehmen und IT-Abteilungen zu entwickeln und anzubieten.

Kreuzeder: Welche Trends und Auswirkungen sehen Sie in den nächsten Jahren im IKT-Bereich?

Göbl: Auch hier muss man unterscheiden, von welcher Zielgruppe wir sprechen. Die Themen für große Unternehmen werden ja ohnehin von den Analysten genannt. Themen wie beispielsweise SOA sind aber für KMUs in den wenigsten Fällen verwertbar und umsetzbar. Ich sehe in jedem Fall einen Trend zum Energiesparen. Das funktioniert auch im Kleinen und Kosteneinsparungen sind immer ein Thema.

Dokumentenmanagement und Archivierung wird aus meiner Sicht auch zunehmend für KMUs relevant.

Im Bereich der Kommunikation erwarte ich auch starke Veränderun-

gen. Schon e-Mail hat unser (Arbeits) leben stark verändert. Neue Kommunikationsformen werden in den kommenden Jahren stark an Bedeutung gewinnen.

Kreuzeder: Sie beschäftigen sich beruflich derzeit vor allem mit der Umstellung Ihres Unternehmens von der papierbasierten auf eine elektronische Pflegedokumentation. Wieweit bringt Ihnen dafür die Mitgliedschaft bei der ADV einen Nutzen bzw. was erwarten Sie sich von der ADV?

Göbl: Die ADV ist gerade im e-Health Bereich sehr engagiert. Das von Ihnen erwähnte Projekt, bei uns intern "ePD" (elektronische Pflegedokumentation) genannt, ist so etwas wie eine kleine hausinterne ELGA (Elektronische Lebenslange Gesundheits-Akte). Nur dass das "L" von ELGA in unserem Fall erst mit der Aufnahme in einer unserer Einrichtungen beginnt.

Von der ADV erwarte ich in diesem Zusammenhang weiterhin die intensive Förderung des Themas e-Health.

Kreuzeder: Welche Wünsche haben Sie an die ADV-Mitglieder?

Göbl: Ich wünsche mir ein intensiveres Feedback und noch mehr Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch. Immer wieder erlebe ich, dass eigenes Know-How ungern weitergege-

ben wird. Entweder aus Angst, die erarbeitete Technologieführerschaft zu gefährden, oder auch einfach aus Prinzip, weil "man es sich selbst ja auch erarbeiten musste". Wenn jeder bereit ist, sich einzubringen und Know-How weiterzugeben, dann profitieren alle davon. So würde ich z.B. gerne IT-Kennzahlen österreichischer Unternehmen sammeln und, anonymisiert aber nach Sparte und Firmengröße kategorisiert, für alle Mitglieder verfügbar machen. Aber auch Ergebnisse von Umfragen zu Technologiethemen und Best-Practice-Berichte finden sicher viele Interessenten.

Das Motto ist "Aus der Praxis für die Praxis".

In memoriam Prof. Arno Schulz

in Pionier der Informatik in Österreich ist von uns gegangen. Em. O. Univ. Prof. Dr. Arno Schulz ist am 6. Juni nach langem, schwerem Leiden verstorben. Für die Informatik in Linz symbolisierte er die entscheidenden Jahre des Aufbaus am Anfang der 70er Jahre. Wohl hatte Prof. Adam bereits 1968 die Informatik begründet und zahlreiche Studenten studierten mit Eifer; doch es fehlte fast an allem. Der Autor des Nachrufes war zur damaligen Zeit Leiter der Administrativen Datenverarbeitung der Universität und hat so hautnah miterlebt, mit welchem Engagement Schulz die Dinge vorantrieb: Professoren waren zu berufen, Lehrbeauftragte zu suchen, ein gültiger Studienplan aufzustellen, Rechenkapazität aufzustocken, Mittel und Räume zu akquirieren, die wissenschaftliche Struktur aufzubauen ... Wahrhaft eine Herkulesaufgabe. Für mich ist es völlig klar: Adam war der Vater der Linzer Informatik, Schulz der Ziehvater in den entscheidenden (!) Jahren des Aufbaus.

Diese Tüchtigkeit ist besser verständlich, wenn man sie auf dem Hintergrund der harten Anfangsjahre betrachtet. Arno Schulz, Jahrgang 1924, erlebte voll in hohem Ausmaß die heute kaum mehr vorstellbaren Mühen und Bedrängnisse der Kriegsgeneration: Wehrmacht 1942 bis 1945, nur Ostfront; 60 KM vor Moskau, dann ewiger Rückzug; Gefangenschaft und Arbeit am Bauernhof; 1946 Stuttgart, nach einem Jahr Trümmeraufbau in Stuttgart, erst ab 1947 Studienbeginn an der TH Stuttgart. Die Nachkriegsjahre waren auch nicht leicht; aber ihm gelang ein schneller Aufstieg: Diplom in Nachrichtentechnik 1952; Promotion zum Dr. Ing. 1954; im gleichen Jahr zu IBM im Labor in Böblingen, Software-Entwicklungschef für /360 im Bereich System Engineering. Dazu kamen Vorlesungen an der TU Berlin ab 1964, Habilitation 1969 und 1971 ein Ruf an die Universität Linz.

Schulz war auch wesentlich am Aufbau eines wissenschaftlichen Lebens in Österreich beteiligt. Da-



bei wirkte er weit über sein eigenes Fach Software Engineering hinaus. Durch die Gründung der Österreichischen Gesellschaft für Informatik (ÖGI) in Linz und der Kooperation mit den Computergesellschaften ADV und OCG in Österreich sowie mit der GI in Deutschland trieb er erfolgreich die Vernetzung der Linzer Informatik nach außen voran. Schulz, er emeritierte 1994, fand auch Dank in vielfachen Ehrungen und Auszeichnungen, die Silberne Medaille des Landes Oberösterreich sei da besonders erwähnt.

Arno Schulz ist tot: Er hat ein volles Leben gelebt und weit hinaus gewirkt. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Univ.Prof. Dr. Roland Traunmüller

Digitale Signatur: **Aktivierung nun über Finanzonline möglich**

Die Aktivierung der digitalen Signatur auf der eCard ist seit kurzem auch über das Onlineportal des Finanzministeriums http:// finanzonline.bmf.gv.at möglich. Damit setzen die Bundesbehörden einen weiteren Schritt, um die Verbreitung und Akzeptanz der digitalen Signatur zu fördern. "In das Finanzportal wurde ein Button integriert, mit dem die Aktivierung auf einfache, unbürokratische Weise durchgeführt werden kann", berichtet Bernhard Karning, Bundeskanzleramt, im Gespräch mit pressetext. "User des Finanzportals wurden bei der Freischaltung des Accounts bereits eindeutig identifiziert", so Karning auf einer Fachtagung der Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung. Insofern könne die aufwendige Identifizierung durch persönliche Ausweiskontrolle in einer Registrierungsstelle oder per RSA-Brief entfallen.

Die digitale Signatur bringt für Privatpersonen erhebliche Vorteile. So können beispielsweise Behördenwege erledigt oder Netbanking-Anwendungen in Anspruch genommen werden. Ein großer Vorteil der Technologie ist auch die Sicherheit im Schriftverkehr mit Unternehmen per E-Mail. Karning führt hier die Kündigung eines Mobilfunkvertrages an. Viele Unternehmen akzeptieren diese Form des Schriftverkehrs bereits. Musste man früher die Kündigung eigenhändig unterschrieben per Post oder Fax schicken, so genügt es mittlerweile, das Dokument digital zu signieren und per E-Mail an das Unternehmen zu senden.

Enorme Möglichkeiten bietet die digitale Signatur auch Unternehmen, die ihre Rechnungslegung damit elektronisch abwickeln. Die Umstellung auf E-Rechnungen, wie sie kürzlich etwa auch von pressetext umgesetzt wurde, ist in jedem Fall eine Chance für Unternehmen sowie deren Buchhaltung und birgt ein großes Einsparungspotenzial in sich, meint Gerhard Laga von der Wirtschaftskammer Österreich. Das verdeutlicht auch Karl Weintögl, Geschäftsführer von it20one, anhand von Erhebungen bei eigenen Kunden. "Je nach Akzeptanz der Geschäftspartner kann bereits ein Ein-Mann-Betrieb im ersten Jahr nach der Umstellung auf E-Rechnungen eine erhebliche Summe einsparen", erläutert Weintögl. Sein Unternehmen bietet Lösungen, die auch auf einem Desktop-Rechner installiert werden können und dem Benutzer bei der Erstellung, dem Signieren, dem Versenden sowie bei der Verwaltung der digitalen Rechungen unterstützen.

Neben der Frage nach der Verwendung ist auch die Aufbewahrungsmethode der E-Rechnungen ein wichtiger Punkt. "45 Prozent jener Unternehmen, die bereits elektronische Rechnungen erhalten, betreiben ein eigenes Archivsystem zur Speicherung", berichtet Laga. 40 Prozent legen E-Rechnungen auf der Festplatte ab und 28 Prozent belassen sie gar im Mail-System. Die Papierform nutzen immerhin noch 20 Prozent. "Das ist die ungünstigste Form der Archivierung von elektronischen Rechnungen", so Laga. Denn es ist bei Ausdrucken nicht mehr möglich, die digitale Signatur zu verifizieren, was wiederum im Fall einer Wirtschaftsprüfung zu Problemen führen könnte.

"Mittlerweile verwenden 40 Prozent der Unternehmen in den EU-Mitgliedsstaaten eine Form der elektronischen Rechnung", berichtet Erich Waldecker vom Bundesministerium für Finanzen. Bei der Umstellung auf den elektronischen Rechnungsverkehr äußerten Unternehmen bisher des öfteren die Sorge, dass Fehler bei der Erstellung der Rechnung zu Problemen mit dem Vorsteuerabzug

Wir gratulieren



nser Vorstandsmitglied Obersenatsrat Dipl.-Ing. Johann MITTHEISZ feierte vor wenigen Wochen seinen 60. Geburtstag.

Dipl.-Ing. Johann Mittheisz studierte an der Technischen Hochschule in Wien Technische Mathematik. Seit 1972 ist er bei der Stadt Wien, wo er von Anfang an im EDV-Bereich tätig war. Von 1995 bis 2001 war er Leiter der EDV-Abteilung in der Generaldirektion des Krankenanstaltenverbundes. 2002 wechselte er in die Magistratsdirektion, wo er seit 2005 die Gruppe Informationsund Kommunikationstechnologie (IKT) im Geschäftsbereich Organisation und Sicherheit leitet.

Seit mehreren Jahren ist Dipl.-Ing. Mittheisz Mitglied des Vorstandes der ADV und engagiert sich besonders in den Bereichen E-Government und E-Health. Mit zahlreichen Vorträgen und Diskussionsbeiträgen – viele Vortragsunterlagen sind im Internet verfügbar – trägt er maßgeblich zum Wissens- und Erfahrungsaustausch unter den IKT-Anwendern im öffentlichen Bereich bei.

Wir wünschen dem Jubilar alles Gute!

SC Dr. Arthur Winter, ADV-Präsident Mag. Johann Kreuzeder, ADV-Generalsekretär führen könnten. "Diese Sorge ist unbegründet", beruhigt der Finanzexperte. Die rechtliche Gewährleistung für den Vorsteuerabzug sei bei der Verwendung der digitalen Signatur in jedem Fall gegeben. Im Finanzministerium wurde Ende 2007 ein entsprechender Vorschlag ausgearbeitet, der bei den Kammern auf positive Resonanz gestoßen ist. Demnach ist bei der Rechnungslegung eine großzügige Freiheit gestattet.

Quelle: pressetext.austria (www.pressetext.at)

VERANSTALTUNGSHINWEISE

ADV-3-Tages-Intensiv-Seminar

"Wissens-Update für das IT-Management"

Vom 20. – 22. August 2008 findet in Bad Tatzmannsdorf das Intensiv-Seminar "Wissens-Update für das IT-Management" statt. Das Seminar wurde schon mehrmals mit großem Erfolg durchgeführt.

er Veränderungsbedarf im IT-Bereich unterliegt steigenden Dynamik, die durch die Vielzahl von technischen Möglichkeiten und den steigenden Anforderungen der Anwender noch verschärft wird. Obwohl einzelne technische Komponenten billiger werden, ist eine steigende Kostentendenz bei IT-Projekten insgesamt zu beobachten. Die Führung von IT-Bereichen ist daher damit konfrontiert, komplexere Aufgaben in kürzerer Zeit unter Beachtung von strengen Wirtschaftlichkeitsvorgaben wahrnehmen zu müssen. Eine effiziente Erfüllung dieser Aufgaben setzt einen aktuellen Stand der Kenntnisse in den wichtigsten Themenbereichen des IT-Managements voraus.

Dieses 3-Tages-Intensivseminar bietet eine ausgezeichnete Möglichkeit, erforderliches IT-Management-Wissen auf den aktuellen Stand zu bringen.

Die **Seminarschwerpunkte** sind:

- IT-Produkt- und Anwendungstrends, IT-Architekturmanagement, IT-Outsourcing – aktuelle Herausforderungen erfolgreich meistern
- Personalführung und Personalmanagement in der IT – die Aktivitäten für eine erfolgreiche Arbeit der IT
- IT-Projektkrisen meistern, IT-Anforderungsmanagement und internes Vermarkten von IT-Leistungen (IT-Marketing)

Das Seminar umfasst einen Mix aus Präsentationen mit aussagefähigem Informations- und Anschauungsmaterial, Lehrgespräche, Diskussionen, unterstützende Case-Studies (Best Practice) und Workshops und Erfahrungsaustausch.

Die Referenten sind Herr Dipl.-Hdl. Ing. Ernst Tiemeyer und Herr Ing. Mag. Christoph Weiss.

Ein Literaturtipp:

Handbuch IT-Management. Konzepte, Methoden, Lösungen und Arbeitshilfen für die Praxis. Ernst Tiemeyer (Hrsg.), Hanser, 2007, 700 Seiten, ISBN 9783446401860 **Zu beziehen bei:** ADV Handelsgesellschaft m.b.H., Trattnerhof 2, 1010 Wien

Professional MBA in IT & Business Process Management

er PMBA IT & Business Process Management ist eine internationale universitäre Ausbildung in IT & Geschäftprozessmanagement für Führungskräfte aus der Wirtschaft und wurde gemeinsam von der Executive Academy der WU Wien und der SAP Business School Vienna entwickelt. Der Programmstart ist Oktober 2008.

Detaillierte Informationen: http://www.executiveacademy.at/pmba_it

Redaktionschluss für die "ADV-Mitteilungen 4/2008":

5. September 2008

Helfen Sie bitte mit, auch mit den "ADV-Mitteilungen" einen Informationsaustausch unter den Mitgliedern zu ermöglichen. In diesem Sinn sind Ihre Beiträge sehr willkommen!

IMPRESSUM:

Medieninhaber: ADV Handelsges.m.b.H.

Herausgeber: Arbeitsgemeinschaft für Datenverarbeitung (ADV) **Redaktion:** Mag. Johann Kreuzeder, Generalsekretär der ADV

Alle: 1010 Wien, Trattnerhof 2

DVR: 0119911

Vervielfältigung: druck aktiv OG, Schloßhofer Straße 13,

2301 Groß-Enzersdorf

Namentlich gezeichnete Beiträge geben die Meinung des Autors wieder und müssen sich nicht unbedingt mit der Auffassung der ADV decken.

ADV-Bürostunden: Montag bis Donnerstag 8.30–17 Uhr, Freitag von 8.30–14 Uhr Telefon: (01) (int. ++43-1) 5330913, Fax: DW 77, e-mail: office@adv.at,

URL: http://www.adv.at